

Angeschlagen an der
Amtstafel der Gemeinde
am 05.02.2026
Abgenommen am
Der Bürgermeister

Bezirkshauptmannschaft
Bregenz



Auskünfte: Mag. Philipp Gasser, LL.M., T +43 5574 4951 52232, 4. Stock, Zimmer Nr. 404
Zahl: BHBR-II-1301-249/2025-10 Bregenz, am 03.02.2026

KUNDMACHUNG

Mit E-Mail vom 16.12.2025 hat die Zündel Kunststofftechnik GmbH nach Maßgabe ausgearbeiteter Plan- und Beschreibungsunterlagen eine Änderungsanzeige gemäß § 81 Abs 2 Z 7 Gewerbeordnung 1994 für die Ausübung von Tätigkeiten mit einer Röntgeneinrichtung für industrielle Computertomographie der Type "TomoScope XS 160" bei der bestehenden Betriebsanlage am Standort Unterdorf 136, 6874 Bizau, erstattet.

Aus der zitierten Bestimmung ergibt sich, dass Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage (hier gemeint: der gesamten Betriebsanlage) zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 3-5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, nicht gesondert genehmigungs-, sondern lediglich anzeigepflichtig sind.

Derartige Anzeigen sind nach erfolgter Prüfung hinsichtlich der jeweils normierten Prämissen sodann bescheidmäßig zur Kenntnis zu nehmen (vgl. hierzu §§ 81 Abs 3 und 345 Abs 6 GewO 1994).

Der gewerbetechnische Amtssachverständige teilte mit Schreiben vom 26.01.2026 mit, dass sich das Gesamtemissionsverhalten der gegenständlichen Betriebsanlage in schalltechnischer Sicht zu den Nachbarn hin nicht nachteilig verändern wird.

Der Amtssachverständige für Strahlenschutz teilte mit Gutachten vom 17.10.2025 mit, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen keine Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligung bestehen.

Im Rahmen eines Anzeigeverfahrens haben Nachbarn die Gelegenheit, in das Projekt Einsicht zu nehmen um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren vorliegen (die Parteistellung ist lediglich auf die Beurteilung dieser Frage beschränkt).

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at/bhbbregenz | www.vorarlberg.at/datenschutz
bhbbregenz@vorarlberg.at | T +43 5574 4951 0 | F +43 5574 511 952095

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum 13.02.2026 bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 404 (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nachmittags nach Vereinbarung) zur Einsichtnahme auf. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Allfällige Einwendungen zum Verfahrensprozedere können von den Nachbarn bis spätestens **13.02.2026** schriftlich oder während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Philipp Gasser, LL.M.

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!